



Bezirksregierung Münster

**Nevinghoff 22
48147 Münster**

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

**Änderungsgenehmigung
52-500-0595810/0052.U
G0007/13**

28.06.2013

**AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH
Im Emscherbruch 11
45699 Herten**

**Zwischenlager Gelsenkirchen
Wiedehopfstraße 30
45892 Gelsenkirchen**

**Änderungen des Betriebes im Leergebindelager 2 (Altreifenlager),
im Betriebsmittellager (Einrichtung Werkstatt), in der Emissions-
überwachung, bei der Übernahme von Abfällen (Tankwagen Be-
und Entladung) sowie Darstellung des aktuellen Abfallartenkata-
logs**



Gliederung

	Seite
I Tenor	3
II Umfang der Genehmigung	3
III Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen Festlegung von Sicherheitsleistungen	4
IV Nebenbestimmungen	5
1. Allgemeine Festsetzungen	
2. Immissionsschutzrecht	
3. Abfallrecht	
4. Baurecht	
5. Brandschutz	
V Hinweise	7
1. Immissionsschutzrecht	
2. Wasserrecht	
VI Kostenentscheidung	8
VII Begründung	9
VIII Ihre Rechte	10
Anhang 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen	12
Anhang 2: Verzeichnis der Abfälle	14
Anhang 3 : Fundstellenverzeichnis	23



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 29.01.2013 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG¹ - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 45892 Gelsenkirchen, Wiedehopfstr. 30; Gemarkung Buer/Wanne-Eickel, Flur 68, Flurstück 146 (teilweise) das bestehende Zwischenlager Gelsenkirchen zur Lagerung von Abfällen/Zusammenstellen von Transporteinheiten durch Sortierung/Umfüllung gemäß Ziffer 8.12.1. und 8.12.2 der 4. BImSchV durch

- Errichtung und Betrieb eines Lagerbereiches für Altreifen in Containern im Leergebindelager 2
- Errichtung und Betrieb einer Werkstatt im Bereich des Betriebsmittellagers
- Änderung der Nebenbestimmung 4.4.2 des Bescheides vom 11.06.1997, Emissionsüberwachung
- Übernahme von Abfällen (AVV: 07 01 03*, 07 04 03*, 13 02 08* und 16 10 01*) mittels Tankwagen sowie deren Abfuhr mittels Saugfahrzeugen
- Darstellung des Abfallartenkataloges

geändert zu errichten und zu betreiben.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der Änderung der von der Ursprungsgenehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- Baugenehmigung gemäß BauO NRW

II. Umfang der Genehmigung

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

¹ Die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften finden Sie im Anhang 3.



Betriebseinheit		Bezeichnung	bestehend aus
BE 1	Neu	Annahmebereich Süd	Verkehrsbereich V1 - V3, inkl. Tankwagen Be- und Entladung
		Annahmebereich Nord	Fläche am Containerplatz
BE 2		Arbeitsbereich	Arbeitsbereiche A 1 und A2, Verkehrsbereich V4, Shredder, Fasspresse
BE 3		Lagerbereich	<u>Gebindelagerbereich:</u> Lagerabschnitten L 1 - L 10; Verkehrsbereich V5; <u>Außenlager:</u> Containerstellbereiche M1 und M2; Verkehrsbereich V6; Lager für Container und Tanks in den Verkehrsbereichen V1 und V3
			Containerlager Werkstattentsorgung; Lager Airbags-/ Gurtstraffer
BE 4	Neu	Betriebsmittellager	Betriebsmittellager mit Werkstatt , Materiallager, Leergebindelager 1 Leergebindelager 2 mit Altreifencontainern
BE 5		Büro- und Sozialtrakt	Gebindelagerbereich: Büro- und Sozialtrakt im Brückenüberbau <u>Außenlager:</u> Bürocontainer

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
2. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.



IV. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Änderungen ergeben. Dies gilt insbesondere für den Schutz des Bodens, des Grundwassers, die Einhaltung und Überwachung der Emissionsgrenzwerte, die Betriebsbedingungen und die Anlagensicherheit.
- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Immissionsschutzrecht

- 2.1. Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.
- 2.2. Die Umfüllung der Abfälle darf zur Sicherstellung der Unterschreitung des Flammpunktes um die Bildung eines zündfähigen Dampf-Luft-Gemisches zu vermeiden, nur bei einer Umfülltemperatur von 15 °C kleiner dem Flammpunkt ($t < Flp. - 15$) des jeweiligen Stoffes erfolgen. Hierbei ist der Flammpunkt des angelieferten Abfalls zuvor messtechnisch genau zu ermitteln.
- 2.3. Der Sicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung ist fortzuschreiben und spätestens bis drei Monate nach Inbetriebnahme der beantragten Vorhaben, unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, in einfacher Ausfertigung zu übersenden.
- 2.4. Änderung der Nebenbestimmung 4.4.1.2 des Genehmigungsbescheides vom 11.06.1997, -Luftreinhaltung / Emissionsüberwachung-, durch Ziffer 5.2.5 der TA Luft in der Fassung vom 24.07.2002:

Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen

den Massenstrom 0,50 kg/h

oder

die Massenkonzentration 50 mg/m³,

jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.



Innerhalb des Massenstroms oder der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach den Klassen I (Stoffe nach Anhang 4) oder II eingeteilten organischen Stoffe, auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen oder Massenströme im Abgas, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten:

Klasse I

den Massenstrom	0,10 kg/h
oder	
die Massenkonzentration	20 mg/m ³ ;

Klasse II

- 1-Brom-3-Chlorpropan
- 1,1-Dichlorethan
- 1,2-Dichlorethylen, cis und trans
- Essigsäure
- Methylformiat
- Nitroethan
- Nitromethan
- Octamethylcyclotetrasiloxan
- 1,1,1-Trichlorethan
- 1,3,5-Trioxan

den Massenstrom	0,50 kg/h
oder	
die Massenkonzentration	0,10 g/m ³ .

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen zusätzlich zu den Anforderungen von Absatz 4 Satz 1 beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

Die nicht namentlich im Anhang 4 der TA Luft genannten organischen Stoffe oder deren Folgeprodukte, die mindestens eine der folgenden Einstufungen oder Kriterien erfüllen:

- Verdacht auf krebserzeugende oder erbgutverändernde Wirkungen (Kategorien K3 oder M3 mit der Kennzeichnung R 40),
- Verdacht auf reproduktionstoxische Wirkung (Kategorien RE3 oder RF3 mit der Kennzeichnung R 62 oder R 63) unter Berücksichtigung der Wirkungsstärke,
- Grenzwert für die Luft am Arbeitsplatz kleiner als 25 mg/m³,
- giftig oder sehr giftig,
- mögliche Verursachung von irreversiblen Schäden,



- mögliche Sensibilisierung beim Einatmen,
 - hohe Geruchsintensität,
 - geringe Abbaubarkeit und hohe Anreicherbarkeit,
- sind grundsätzlich der Klasse I zuzuordnen.

Die Messplanung ist mit der Überwachungsbehörde zuvor abzustimmen, die Regelungen zur Emissionsüberwachung wurden in der Änderungsgenehmigung vom 11.06.1997 festgelegt und müssen gem. TA Luft in aktueller Fassung erfolgen.

3. **Abfallrecht**

Es dürfen ausschließlich Abfälle umgeladen und zeitweilig gelagert werden, die im **Anhang 2** aufgeführt sind. Darin sind sämtliche bis zum hier genannten Genehmigungsdatum für das Zwischenlager Gelsenkirchen zugelassenen Abfallarten zusammenfassend dargestellt.

4. **Baurecht**

Die Überwachung der Bauarbeiten gemäß § 81 BauO NRW erfolgt durch das Referat Bauordnung und Bauverwaltung der Stadt Gelsenkirchen. Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen.

5. **Brandschutz (Feuerwehr)**

5.1. Feuerwehreinsatzpläne

Die Feuerwehrpläne sind gemäß DIN 14095 anzupassen und in Absprache mit der Feuerwehr, Abteilung Einsatzplanung und -lenkung (Tel.: 0209/1704- 252) zu fertigen.

5.2. Um wirksame Löscharbeiten im Leergebindelager 2 (Altreifen in 5 Containern mit jeweils 36 m³ Inhalt) durchführen zu können, ist zwischen den Containern und den Leergebinden eine Freifläche von mindesten 5 m Breite vorzusehen.

V. **Hinweise**

1. **Hinweise zum Immissionsschutzrecht**

- 1.1 Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Änderungsgenehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige



Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.

- 1.2 Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
 - 1.3 Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
2. **Hinweis zum Wasserrecht:**
Die Stadt Gelsenkirchen bleibt auch nach Durchführung der beantragten Um- und Ausbauarbeiten weiterhin von der Pflicht zur Beseitigung des auf dem Grundstück der AGR mbH anfallenden Abwassers gemäß § 53 Abs. 2 LWG befreit.

VI. Kostenentscheidung

Die Verwaltungsgebühr und Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes - GebG NRW - und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW - AVerwGebO NRW - berechnet und festgesetzt:

Die Kostenentscheidung wurde an dieser Stelle aus Datenschutzgründen entfernt.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung **nur dann** richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe des Kassenzeichens erfolgt ist. Geben Sie bitte dieses daher unbedingt bei der Zahlung an.

VII. Begründung

Sie haben mit Schreiben vom 29.01.2013 die Änderungsgenehmigung beantragt. Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir vollständig am 09.04.2013 vor.



Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die Firma AGR mbH hat mit Antragsschreiben vom 29.01.2013 beantragt, auf dem Betriebsgrundstück des Abfallzwischenlagers, Wiedehopfstrasse 30, 45992 Gelsenkirchen, Gemarkung Buer/Wanne-Eickel, Flur 68, Flurstück 146 (teilweise) eine Änderung der Anlage vorzunehmen. Dabei handelt es sich um in Tankwagen angelieferte Abfälle die in IBC umgefüllt werden, um die Errichtung eines Container-Lagerbereichs für Altreifen als Teil des vorhandenen Leergebindelagers 2, sowie um die Einrichtung einer Werkstatt im vorhandenen Betriebsmittellager. Zusätzlich werden die bereits genehmigten Abfallarten zusammenfassend dargestellt und die bereits praktizierte Emissionsüberwachung formal angepasst. Dabei bleibt die genehmigte vorhandene Lagerkapazität unverändert.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und Nr. 8.12.1 des Anhangs zur 4. BImSchV i.d.F. vom 02.05.2013 einer Genehmigung. Die AGR mbH hat gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen. Diese Voraussetzungen sind gegeben.

Es wurde antragseitig dargestellt, dass nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden. Das beantragte Vorhaben zur Übernahme von Abfällen mittels Tankwagen sowie deren Abfuhr mittels Saugwagen war bereits Gegenstand eines § 15 BImSchG-Anzeigeverfahrens. Auch auf Grund dieser Erfahrungen sind erkennbare nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen. Zudem sind sicherheitsrelevante Anlagenteile im Betriebsbereich definiert worden. Der Genehmigungsantrag enthält die nach den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie Bauvorlagen. Der Sicherheitsbericht wird fortgeschrieben.

Im Rahmen der Werkstattentsorgung werden auch Altreifen angedient. Diese sollen in max. 5 Container im Leergebindelager 2 zwischengelagert werden. Ansonsten befinden sich im Leergebindelager 2 nur leere und gespülte Gebinde. Im zur Anlage gelegenen Bereich des Betriebsmittellagers soll lediglich ein Werkstattbereich für Metallarbeiten hergerichtet werden.

Das Zwischenlager ist nicht in der Anlage 1 „Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben“ des UVPG genannt. Insofern wurde gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Genehmigungsverfahren wurde wegen v.g. Ausführungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) der 4. BImSchV nach den Bestimmungen des § 16 Abs. 2 BImSchG durchgeführt, da keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Stadt Gelsenkirchen

Bauordnung / Feuerwehr / Gelsenkanal



Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft und des Arbeitsschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Änderungsgenehmigung erhoben, wenn die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Auflagen und Regelungen im Sinne des § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV, u. a. zum Schutz des Bodens, des Grundwassers, zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte, der Betriebsbedingungen und der Anlagensicherheit sind in den bisher erteilten Genehmigungen ausreichend aufgeführt, sodass es durch die beabsichtigte Anlagenänderung u.a. keiner Ergänzung der Anforderungen nach § 10 Abs. 1a BImSchG, bedarf.

Ein für diese Änderungsgenehmigung explizit anzuwendendes BVT-Merkblatt für die Zwischenlagerung von Abfällen liegt noch nicht vor.

Das Grundstück liegt nicht im Bereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit nach § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit wurde bereits im ursprünglichen Genehmigungsverfahren bestätigt.

Fazit:

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang Klage erheben. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, in 48143 Münster, schriftlich einzulegen.

Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7.11.2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.



Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs.4 VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Wenn Sie allein die Kostenentscheidung anfechten möchten, können Sie hiergegen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erheben. Die Klage ist schriftlich zu erklären. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.
Hinweis: Sollte die Kostenentscheidung angefochten werden, entfällt insoweit gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von Ihrer Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Reinhard Zurwieden



Anhang 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Antragsformular

Anschreiben
Inhaltsangabe

2. Allgemeine Angaben

- 2.1 Vorbemerkung
- 2.2 Angaben zum Antragsteller, Bauherrn, Betreiber und Entwurfsverfasser
- 2.3 Standort der Anlage/Daten zur Anlage
- 2.4 Genehmigungsrechtlicher Sachstand
- 2.5 Angaben zum Antragsgegenstand
- 2.6 Öffnungs- und Betriebszeiten
- 2.7 Herstellungskosten

3. Kartenwerk

- 3.1 Topographische Karte - Gelsenkirchen (Auszug)
- 3.2 Übersichtsplan Zentraldeponie Emscherbruch
- 3.3 Lageplan ZWL - bestehende Nutzung
- 3.4 Lageplan ZWL - geplante Nutzung
- 3.5 Auszug Katasterplan

4. Angaben zum Vorhaben

- 4.1 Vorbemerkung
- 4.2 Errichtung und Betrieb eines Lagerbereiches für Altreifen in Containern im Leergebindelager 2
- 4.3 Errichtung und Betrieb einer Werkstatt im Bereich des Betriebsmittellagers Prospektmaterial Schweißrauchfilter
- 4.4 Änderung der Nebenbestimmung 4.4.2 des Bescheides vom 11.06.1997: Emissionsüberwachung
- 4.5 Übernahme von Abfällen mittels Tankwagen sowie deren Abfuhr mittels Saugfahrzeugen
 - 4.5.1 Vorbemerkung
 - 4.5.2 TKW-Verladung in V3
 - 4.5.2.1 Angaben zu den Abfällen (Stoffbeschreibung)
 - 4.5.2.2 Menge und Durchsatz
 - 4.5.2.3 Anlagenbeschreibung der TKW-Entladung in V3
 - 4.5.2.4 Betriebsbeschreibung der TW-Entladung in V3
 - 4.5.2.5 Abfuhr der Abfälle aus dem Zwischenlager
 - 4.5.3 Schutzeinrichtungen
 - 4.5.3.1 Gewässerschutz bei TKW-Entladung
 - 4.5.3.2 Gewässerschutz bei Abfuhr
 - 4.5.3.3 Brandgefahr und Brandschutz
 - 4.5.3.4 Ex-Schutz
 - 4.5.4 Angaben/Anforderungen zur StörfallVO
 - 4.5.4.1 Stoffbeschreibung nach StörfallVO
 - 4.5.4.2 Sicherheitsrelevante Anlagenteile und Bereiche
 - 4.5.4.2.1 Sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund des Stoffinhaltes



- 4.5.4.2.2 Sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund des Stoffdurchflusses
- 4.5.4.2.3 Sicherheitsrelevante PLT-Einrichtungen
- 4.5.4.2.4 Einrichtungen zum Brand- und Explosionsschutz
- 4.5.4.2.5 Freisetzungsbegrenzende Einrichtungen (Wasserpfad)
- 4.5.4.2.6 Freisetzungsbegrenzende Einrichtungen (Luftpfad)
- 4.5.4.2.7 Sicherheitsrelevanter Bereich
- 4.5.4.3 Gefahrenquellen und störfallverhindernde Vorkehrungen
- 4.5.4.4 Gefahrenanalyse (StörfallVO)
- 4.5.5 Anhang (zeichnerische Unterlagen)
- 4.5.5.1 Aufstellungsplan
- 4.5.5.2 Verfahrensschema TKW-Verladung
- 4.5.5.3 Prospekt Absaughaube

5. Darstellung des Abfallartenkataloges

6. Arbeitsschutz

- 6.1 TKW-Entladung
 - 6.1.1 Allgemeiner Arbeitsschutz
 - 6.1.2 Spezielle Anforderungen an den Arbeitsschutz
 - 6.1.3 Anhang
 - 6.1.3.1 Foto "Bühne"
 - 6.1.3.2 Datenblatt NTN - Mutterlauge der Fa. Currenta (als Referenz)
 - 6.1.3.3 Betriebsanweisung gem. § 14 GefStoffV
- 6.2 Werkstatt in einem Teil des Betriebsmittellagers
 - 6.2.1 Allgemeiner Arbeitsschutz
 - 6.2.2 Spezielle Anforderungen an den Arbeitsschutz

7. Darstellung der Auswirkungen

- 7.1 Anlagensicherheit
- 7.2 Verkehrsbelastung
- 7.3 Emissionen/Immissionen

8. Formulare zum Genehmigungsverfahren (BlmSchG)

- 8.1 Vorbemerkung

9. Bauvorlagen

- 9.0 Vorbemerkung
- 9.1 Bauantragsformular (Formular der Anlage I/1 VV BauPrüfVO)
- 9.2 Baubeschreibung (Formular der Anlage I/6 VV BauPrüfVO)
- 9.3 Betriebsbeschreibung (Formular der Anlage I/7 VV BauPrüfVO)
- 9.4 Versicherungsnachweis und Nachweis der Bauvorlagenberechtigung
- 9.5 Planunterlagen
 - 9.5.1 Grundriss Dachaufsicht (M 1:100)
 - 9.5.2 Ansichten Betriebsmittellager (M 1:1000)
 - 9.5.3 Grundriss geplante Werkstatteinrichtung (M 1:50)
- 9.6 Berechnungen/Angaben

10. Maßnahmen bei Betriebseinstellung



Anhang 2

Zugelassene Abfälle

ASN gem. AVV	Bezeichnung:
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 08*	andere Teere
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 01 17	Bitumen
05 06 03*	andere Teere
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a.n.g.



06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Industrieruß
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 99	Abfälle a. n. g. hier: überlagerte Körperpflegemittel
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien



07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14*	Druckfarbensschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15	Druckfarbensschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 05 01*	Isocyanatabfälle
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
10 01 09*	Schwefelsäure
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 03 02	Anodenschrott



10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitsammelze)
10 08 09	andere Schlacken
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a.n.g.
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten



11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB ⁽¹⁾ enthalten
13 01 04*	chlorierte Emulsionen
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 13*	andere Hydrauliköle
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 02*	Benzin
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02*	andere Emulsionen
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen



16 01 03	Altreifen
16 01 07*	Ölfilter
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile hier: aus Xenonlampen
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags) hier: Airbags und Gurtstraffer
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe
16 01 20	Glas
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen.
16 01 99	Abfälle a.n.g. hier: Elastomere aus Kfz
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile ⁽²⁾ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05* fallen
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07 08*	öhlhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle ⁽³⁾ oder deren Verbindungen enthalten



16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)



17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05* fallen
19 11 01*	gebrauchte Filtertone
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, gefährliche Stoffe enthalten hier: magnesiumhaltiger Filterstaub befristet für die Dauer von 18 Monaten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen hier: Batterien aus Aufbereitungsanlagen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten



20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle



Anhang 3

Zitierte Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.11.2011 (GV. NRW. 2011 Nr. 27 S. 587)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I Nr. 39 S. 1509)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274),
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973),
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 01.12.2010 (GV. NRW. 2010, S. 648) in der Gültigkeit vom 01.01.2011 bis 31.01.2016
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296)
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW (GV. NRW), Ministerialblatt des Landes NRW (MBI. NRW)
MBI. NRW	Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW, RdErl. vom 21.11.2002 (MBI. NRW S. 1331)



UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 15 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 251)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 248)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)